

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brodau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AG-WVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), sowie Änderung des AGWVG vom 29.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.09.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brodau erlassen.

## Artikel 1

§ 25 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

### § 25

#### ***Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO und LDSG)***

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband *gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i. V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz* erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 22 bis 24 *der Satzung*, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser


- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (*Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung*). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (*Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung*) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte *gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung* anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich *gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung*.

**Artikel 2**

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brodau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch die Verbandsversammlung</p> <p>Schashagen/Brodau, den 15.09.2022</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Verbandsvorsteherin Wasser- und Bodenverband Brodau</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i>, den <i>02.11.2022</i></p> <p>im Auftrage <i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Der Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Schashagen/Brodau, den <i>04.11.2022</i></p> <p><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p>Verbandsvorsteherin Wasser- und Bodenverband Brodau</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>....., den.....</p> <p>im Auftrage</p> <p>Der Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde</p>